

25.01.88

Wi - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Gaslastverteilungs-Verordnung

Punkt der 585. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1988

A

Der federführende Wirtschaftsausschuß (Wi) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Nach Artikel 1 Nr. 3 (§ 8)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3 a
einzufügen:

'3a. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren
Verfügung nach § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht eine
Zuwiderhandlung im Sinne des § 18 des Wirtschafts-
sicherstellungsgesetzes, die nach dem Wirtschaftsstraf-
gesetz 1954 geahndet wird."

Begründung:

Der bisherige § 8 Nr. 2 ist durch die Änderung
des § 5 (Artikel 1 Nr. 2) überflüssig geworden.

- 2 -

R 2. Artikel 1 Nr. 4 (§ 11 Abs. 3)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. Nach § 11 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) § 2 und § 4 sind mit dem Inkrafttreten anwendbar."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

Wi 3. Artikel 1 Nr. 5 (Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 - LVG V -)

In der Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 ist im LVG V der Bereich Bayern wie folgt zu fassen:

"Bayern aus dem

Regierungsbezirk
Schwaben der

Kreis/Landkreis
Lindau (Bodensee)
aus dem Kreis/Landkreis
Neu-Ulm die

Gemeinden/Städte

Elchingen, Neu-Ulm, GKSt., Senden, St. Vöhringen, St.
(die übrigen Gemeinden gehören zum LVG VI b)

Regierungsbezirk Unterfranken

aus dem Kreis/Landkreis Würzburg die

Gemeinden/Städte

Bieberehren, Röttingen, St. Tauberrettersheim,
(die übrigen Gemeinden gehören zum LVG VI a)."

Begründung:

Berücksichtigung der Änderung der Lastver-
teilungsgebiete.

Wi 4. Artikel 1 Nr. 5 (Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 - LVG VI a -)

In der Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 sind im LVG VI a

im Regierungsbezirk Oberpfalz, Landkreis Regensburg,
nach der Gemeinde "Duggendorf"

die Gemeinde "Holzheim a. Forst," einzufügen

und

am Ende in der Klammer betreffend den Regierungsbezirk
Unterfranken nach den Worten "Stadt Aschaffenburg" die Worte
"sowie die zum LVG V gehörenden Gemeinden /Städte des Land-
kreises Würzburg"

anzufügen.

Begründung:

Änderung der Lastverteilungsgebiete.

B

5. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.